

Vollzug der Baugesetze

Stand: 02.03.2017

Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Bul“
gem. § 13a BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargermeinden

Stellungnahme der/des vom	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Landratsamt Schwandorf - Sachgebiet 3.2 08.11.2016</p>	<p>Zu dem o.g. vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehmen wir aus abfallrechtlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Anfahrt durch die Müllfahrzeuge soll ebenso wie durch Rettungsfahrzeuge über eine private Zufahrt abzweigend von der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße über Fl.Nr. 1497 und 1497/2 erfolgen; dieser Nutzung soll durch die notarielle Beurkundung eines entsprechenden Geh- und Fahrrechts und dessen Eintragung ins Grundbuch gesichert werden.</p> <p>Nach den derzeitigen Plänen endet die Zufahrt der Entsorgungsfahrzeuge in einer Sackgasse auf dem zu bebauenden Grundstück. Nach Kapitel 3.2.5 der GUV-R 238-1 sowie gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" dürfen Abfälle nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt sind, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und -wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Dafür geben die geltenden Vorschriften folgende Rahmenbedingungen vor:</p> <p>Der Mindestdurchmesser für Wendekreise muss mind. 20 m einschl. eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge (besser deshalb eine Durchmesser von 22 m) betragen. Dabei muss der Wendepfadenrand von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen frei sein. Sollte ein Wendehammer in Betracht gezogen werden, sollte dieser mind. ca. 20 x 15 m betragen, so dass ein Wenden mit höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.</p>	<p>Die Anfahrt der Müllfahrzeuge erfolgt über die öffentliche Zufahrtsstraße von der Parkstraße kommend mit insgesamt 6 m Breite (4,50 m Fahrbahn + 1,50 m niveaugleicher Gehweg mit sogenannter Homburger Kante). Es wird am Ende der Stichstraße mit Schleppkurven und eingeplantem Rangierplatz ein problemloses Wenden gewährleistet, welches der Anforderung der RAST genügen muss. Die Mülltonnen müssen durch den Hausmeister an eine geeignete Müllsammelstelle im oberer Bereich des Grundstücks gebracht werden.</p>	<p>Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, auf der Grundlage der nach Abwägung von der Stadtverwaltung verfassten Stellungnahmen, zum Beschluss zu erheben.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Landratsamt Schwandorf 28.11.2016</p>	<p>Die vorgesehene Durchfahrtsbreite von 4 Metern ist grundsätzlich ausreichend. es muss aber gewährleistet sein, dass die Sträucher, die sich beidseitig des Weges befinden, immer ausreichend zurückgeschnitten werden, so dass die Fahrbahnbreite nicht durch Überhänge beeinträchtigt wird. Außerdem ist zu bedenken, dass durch Falschparker eine Durchfahrt unmöglich gemacht wird. Es wären ggf. entsprechende Vorkehrungen diesbezüglich zu treffen.</p> <p>Da es sich um einen Privatweg handelt, muss in den Wintermonaten ein ausreichender Räum- und Streudienst sichergestellt sein.</p> <p>Nachdem eine Wendeanlage einen relativ hohen Flächenbedarf erfordert, wäre ggf. eine Alternative zu prüfen, ob nicht eine Art Einbahnstraßenregelung geschaffen werden kann: Zufahrt von der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße wie im Plan vorgesehen, Abfahrt über den von der Parkstraße abzweigenden Pflegeweg der Parkanlage "Galgenberg", der in ausreichender Breite gemäß den Erläuterungen zum vorgelegten Entwurf als öffentliche Erschließungsanlage ausgebaut werden soll (bzw. in umgekehrter Richtung).</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Fachstelle für Senioren wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich besteht für die FQA-Heimaufsicht für Formen des Betreuten Wohnens keine Zuständigkeit (Art. 2 Abs. 2 PflWoqG), so dass hierfür die baulichen Mindestanforderungen nach dem PflWoqG und der AVPflWoqG nicht anzuwenden sind. Aus Sicht der Fachstelle für Senioren wird jedoch auch aufgrund des direkt angrenzenden BRK-</p>	<p>Wird beachtet</p> <p>In einem Erschließungsvertrag wird festgelegt, dass nach Fertigstellung der Zufahrtsstraße diese als Eigentum der Stadt Burglengenfeld übergeht und als öffentliche Straße gewidmet wird. Straßenunterhalt sowie Räum- und Streudienst geht somit auf die Stadt Burglengenfeld über.</p> <p>Eine Einbahnregelung kommt nicht in Betracht, da die Privatstraße (Fasanenweg) nur eingeschränkt nutzbar ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird beachtet</p>	

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei Flurnummer 1497 der Gemarkung Burglengenfeld handelt es sich um eine Brachfläche, die der Sukzession überlassen wurde und mittlerweile mit krautigem Bewuchs bestanden ist. Randlich sind größere Bäume vorhanden. Innerhalb der Fläche finden sich nur vereinzelt kleine Gehölze.</p> <p>Grundsätzlich stehen der vorliegenden Planung Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegen. Gesetzlich geschützte Biotope oder für den Naturschutz relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen. Aufgrund der Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.</p> <p>Der Planung zufolge sollen vorhandene Gehölzbereiche weitestgehend erhalten bzw. zudem ergänzt werden. Insbesondere im Bereich des Stadtparks ist der Gehölzbestand soweit als möglich zu erhalten. Bei den Bauarbeiten sind Stamm- und Wurzelbereiche nach den Regeln der Technik zu schützen.</p> <p>In den Unterlagen finden sich auch Aussagen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange. Diese beschränken sich allerdings nur auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Die Ausführungen hierzu sind nachvollziehbar.</p> <p>Keine Aussagen finden sich jedoch hinsichtlich Reptilien, insbesondere zur Zauneidechse. Gerade Rudeal- und Brachflächen können auch innerstädtisch einen geeigneten Lebensraum für Reptilien darstellen. Es sind daher Aussagen zu ergänzen, inwieweit die Fläche als Lebensraum für Reptilien geeignet ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird beachtet</p> <p>Wird beachtet</p> <p>Die Vorgehensweise erfolgt in enger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz Höhere Landesplanungsbehörde 15.11.2016</p>	<p>Keine Äußerung</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Wasserwirtschaftsamt Weiden 14.11.2016	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme	
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Keine Äußerung		
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege 11.11.2016	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler: D-3-6738-0210, Archäologische Befunde im Bereich einer Richtstätte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Zudem sind im Hof des alten Spitals (nur wenig nordwestlich gelegen), das schon vor 1600 Jahren bestanden haben muss, mehrfach Skelettfunde in den 1930er Jahren und zuletzt 1953 festgestellt worden. Wegen der bekannten Bodendenkmäler und Funde in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Es ist damit zu rechnen, dass weitere</p>	<p>Wird beachtet</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bestattungen in der überplanten Fläche vorhanden sind bzw. im Boden erhaltene Strukturen, die mit der Nutzung des Geländes im Umfeld des so genannten Galgens in Zusammenhang stehen.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gem. Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise sowie ggf. unter Punkt "2.5 Kultur und Sachgüter" zu übernehmen.</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Der im genannten Punkt 2.5 enthaltene Verweis auf Art. 7 DSchG ist nicht vollständig und der nur alternativ zu verwendende Art 8 DSchG an dieser Stelle nicht angebracht.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in dem Verfahren nach Art. 7 DschG gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.</p> <p>Informationen hierzu finden Sie unter: http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen.</p> <p>Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor-und Nachbereitung der Ausgrabung zu</p>	<p>Wird beachtet</p> <p>Wird beachtet</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird beachtet</p>	

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).</p> <p>Die mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf</p> <p>(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern) In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22.Juli 2008, Az.: Vf. 1I-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 (bestätigt durch die nachgebenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4.November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B nach Nummern 2,9,10,11,15,20 (Bodendenkmal als "Archiv des Bodens") vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de) Herr Christoph Steinmann</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
<p>Reg. Planungsverband Oberpfalz-Nord 17.11.2016</p>	<p>Gegen den Bauleitplan werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Keine Äußerung		
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz 03.11.2016	Im Bereich der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet, noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt. Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme	
Landratsamt Schwandorf Gesundheitsamt	Keine Äußerung		
Amt für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten, SAD 03.11.2016	Bei der überplanten Fläche sind weder landwirtschaftliche noch forstliche Flächen betroffen. Damit sind von uns zu vertretende übergeordnete land- wirtschaftliche und forstliche Belange nicht berührt. Es besteht Einverständnis mit Ihren Planungen.	Kenntnisnahme	
Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz	Keine Äußerung		
Industrie-/Handelskammer	Keine Äußerung		
Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz	Keine Äußerung		
Bayernwerk AG Netzcenter Schwandorf 31.10.2016	Zu o.g. Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.	Kenntnisnahme	

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
08.11.2016	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Erschließung mit Erdgas erfolgt unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Kundenakzeptanz. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>In der Stadt Burglengenfeld wird das Strom- und Gasnetz durch das Bayernwerk betrieben.</p>	Kenntnisnahme	
Gasversorgung Schwandorf GmbH	Keine Äußerung		
Stadtwerke Burglengenfeld 07.11.2016	<p>Zum Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Gründordnung "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" gem. § 13 a BauGB nehmen wir bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserversorgung Die Wasserversorgung ist gesichert</p> <p>2. Schmutzwasser Das Schmutzwasser (häusliches Abwasser) kann nach derzeitigem Kenntnisstand in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>3. Niederschlagswasser von Privatflächen Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Das Niederschlagswasser von Privatflächen ist innerhalb des Baugrundstücks</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird beachtet</p>	

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>flächenhaft über Sickermulden mit bewachsener Oberbodenschicht entsprechend den technischen Regeln und den einschlägigen Vorschriften (Merkblatt 4.4/22 vom Bayer. Landesamt für Umwelt, NWFreiV, TRENGW) zu versickern.</p> <p>Unterirdische Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerungen) sind nicht zulässig.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind Versorgungs- und Entwässerungspläne bei den Stadtwerken Burglengenfeld vorzulegen.</p>		
<p>Briefzentrum Regensburg Abt. 310-313</p>	<p>Keine Äußerung</p>		
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 02.11.2016</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes</p>	<p>Wird beachtet</p>	

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>stattfinden werden.</p> <p>Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass:</p> <p>für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</p> <p>auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,</p> <p>eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,</p> <p>die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,</p> <p>dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen</p>	<p>Wird beachtet</p>	

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.</p> <p>Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mind. jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PT112 Bajuwarenstr. 4 93053 Regensburg Tel. 0800 / 3309747</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort,</p> <p>Fax: 0391 / 580 213 737, e-mail: planauskunft.sued@telekom.de</p>		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Wichtig:</p> <p>Bitte senden Sie uns schnellstmöglich Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern im geplanten Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann.</p> <p>Hierzu kann - wie bei allen künftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen - auch folgende zentrale e-mail-Adresse des PT112 Regensburg verwendet werden:</p> <p>telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ing.büros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.</p>	<p>Wird beachtet</p>	
Günter Plössl	Keine Stellungnahme		
Stadtbaumeister Haneder	Keine Äußerung		

Stellungnahme der/des	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-----------------------	------------------------------------	------------------------------	--------------------

Nachbargemeinden:

1. Stadt Schwandorf	Keine Äußerung		
2. Stadt Maxhütte-Haidhof 09.11.2016	Keine Äußerung		
3. Stadt Teublitz	Keine Äußerung		
4. Markt Kallmünz 22.12.2016	<p>Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren hat der Marktgemeinderat Kallmünz in seiner Sitzung vom 16.11.2016 Kenntnis genommen.</p> <p>Den entsprechenden Protokollauszug haben wir diesem Schreiben beigelegt.</p>		
5. Gem. Holzheim/Forst	Keine Stellungnahme		
6. Markt Schmidmühlen	Keine Stellungnahme		
7. Markt Regenstauf	Keine Stellungnahme		
8. Markt Rieden	Keine Stellungnahme		